

BEITRAGSORDNUNG

des Sportverein Suppingen e.V.



Gegründet: 1930

Fassung vom 16.03.2018

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Vorstandschaft ist für den Erlass der Beitragsordnung zuständig.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **20,00 €** (Jahresbeitrag)
 - Erwachsene über 18 Jahre **35,00 €** (Jahresbeitrag)
 - Familienbeitrag **70,00 €** (Jahresbeitrag)
(Familienbeitrag erhält man dann, wenn die Einzelbeiträge einer Familie mit Kindern/Jugendliche unter 18 Jahre den Beitrag von 70,00 € übersteigen)
1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge an den WLSB (Sportversicherung).
 3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschrift und den damit verbundenen Regelungen im Oktober eines jeden Jahres vom angegebenen Konto abgebucht. Änderungen der Bankverbindungen sind schnellstmöglich mitzuteilen.
 4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
 5. Mitglieder, welche die Mitgliedschaft von 50 Jahren überschritten haben, sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Mitgliedschaft wird erst ab dem 16. Lebensjahr angerechnet.

6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsmäßig so veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag, Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Kreditinstitut	Volksbank Laichinger Alb
BIC	GENODES1LAI
IBAN	DE72 6309 1300 0034 3780 06

§ 6 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft dauert von der Aufnahme bis zum rechtsgültigen Austritt.

Nach §5 der Satzung erlischt die Mitgliedschaft:

1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zum 30.09. zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Gem. Satzung § 5, Abs. 2
2. durch Ausschluss. Gem. Satzung § 5, Abs. 3
3. durch Tod. Gem. Satzung § 5, Abs. 1

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde von der Vorstandschaft am 16.03.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Diese Beitragsordnung und alle zukünftigen Änderungen sind jeweils an der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Suppingen, 16.03.2018